

# **Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktfleckens Villmar**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung der §§ 1 - 5, 9 - 11 und 14 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) in der derzeit gültigen Fassung und des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Villmar, Landkreis Limburg-Weilburg, in der Sitzung am 28.11.1996, zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar vom 27.11.2014, die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Gemeindefriedhöfe und ihrer Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die in ihr bezeichneten Leistungen, Gebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) bei Erstbestattungen

diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, das sind:

die Erben des beizusetzenden Verstorbenen

der überlebende Ehegatte

die als unterhaltungspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie

der Haushaltsvorstand

der Inhaber des Grabes

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen

die Antragsteller

2. Gebührenpflichtig ist in jedem Fall auch

a) der Antragsteller

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistungen.

Sie sind nach Aufforderung an die Gemeindekasse zu zahlen.

## **II. Gebühren**

### **§ 4**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Pauschalgebühr erhoben von:

50,00 € für die ersten drei Tage

5,00 € für jeden weiteren Tag

Für die Benutzung der Leichenhalle als Trauerhalle wird eine Pauschalgebühr von 50,00 € erhoben.

### **§ 4 a**

#### **Beisetzung an einem Samstag**

Für die Beisetzung an einem Samstag wird zusätzlich eine Pauschalgebühr von 100,00 € erhoben.

**§ 5**  
**Höhe der Gebühren bei Erdbestattungen**

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) für Personen über 5 Jahren:  | 750,00 € |
| b) für Personen unter 5 Jahren: | 200,00 € |

**§ 6**  
**Höhe der Gebühren bei Urnenbestattungen**

Die Gebühr für

- |  |            |
|--|------------|
| a) ein Urnenreihengrab beträgt           | 500,00 €   |
| b) ein Urnenwahlgrab beträgt             | 600,00 €   |
| c) in Grabstätten für Erdbestattungen    | 300,00 €   |
| d) einem Kolumbarium-Fach Einzelbelegung | 1.000,00 € |
| e) einem Kolumbarium-Fach Doppelbelegung | 1.200,00 € |
| f) einem Urnenrasengrab                  | 500,00 €   |
| g) einem Urnenrasen-Doppelgrab           | 720,00 €   |
| h) einer Urnengemeinschafts-Grabanlage   | 500,00 €   |
| i) einem anonymen Urnenbestattungsfeld   | 300,00 €   |
| j) ein Erd-Rasengrab Einzelbelegung      | 1.000,00 € |
| k) ein Erd-Rasengrab Doppelbelegung      | 1.200,00 € |

mit einer Ruhefrist von 30 Jahren.

**§ 7**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern**

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für ein Familiengrab (Doppelgrab)  | 1.500,00 € |
| b) für drei Grabstätten   | 1.800,00 € |
| c) für ein Tiefengrab   | 1.500,00 € |
| d) für ein Urnenwahlgrab  | 600,00 €   |
| e) für eine Zweitbelegung in einem bereits bestehenden Feld der Urnengemeinschafts-Grabanlage | 720,00 €   |

**§ 8**  
**Höhe der Kosten für die Herstellung eines Grabes (Erdarbeiten)**

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| a) Reihengrab, Familiengrab pauschal | 450,00 € |
| b) Urnengrab pauschal                | 180,00 € |
| c) Kindergrab                        | 0,00 €   |
| d) Tiefengrab                        | 540,00 € |

## § 9

### Verlängerung von Nutzungsrechten

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an den in § 7 näher bezeichneten Wahlgräbern ist für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der Doppelgrabstättengebühr zu entrichten.

## § 10

### Gebühren von Grabräumungen

1. Für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Grabausstattungen werden folgende Gebühren durch die Gemeinde von den Nutzungsberechtigten erhoben:

Abräumen von einem

a) Urnengrab	100,00 €
b) Urnenstelen/Urnenrasengrab	75,00 €
c) Einzelgrab/Tiefengrab	200,00 €
d) Doppelgrab	250,00 €
e) Dreier-Grab	290,00 €

- (2) Für alle ab dem 01.01.2003 neu geschaffenen Grabstätten wird diese Gebühr für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Grabausstattungen im voraus erhoben. Die Gebühr wird mit der Neuschaffung einer Grabstätte fällig. Die jeweilige Höhe der Gebühr entspricht den Gebührensätzen des § 10 Abs. 1 a – c.

## § 11

### Behandlung von Einzelfällen

Werden im Einzelfall Sonderleistungen gefordert, welche nicht mit den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren abgegolten sind, so ist hierfür als Gebühr der tatsächlich der Gemeinde entstandene Aufwand zu erstatten.

## V. Schlußbestimmungen

### § 12

#### Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

### **§ 13 Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151 ff.)

### **§ 14 Stundung und Erlaß von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührenordnung näher bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung gilt nur in Verbindung mit der jeweiligen Friedhofsordnung. Sie tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung außer Kraft.

Villmar, den 28. November 1996

(DS)

Der Gemeindevorstand  
gez: Hepp  
- Bürgermeister -

*Diese Satzung wurde letztmalig durch Beschluss der Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar vom 25.10.2018 geändert und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

Villmar, den 30.10.2018

Der Gemeindevorstand  
M. Rubröder, Bürgermeister